

2427 047

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 36/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Johann A [REDACTED],

[REDACTED] Str. 22, [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G G G N

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Leun, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß beim Kläger verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen, die seit 1. Januar 1965 seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. gemindert haben und noch mindern. Deshalb hat er, wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht, einen Anspruch auf Rente seit 1. Januar 1965 verneint.

Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung wirft keine Rechtsfragen auf, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen.

- 3 -

Die Rinstände der Beschwerde erschöpfen sich in unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung und in Verfahrensrügen, die nicht zur Zulassung führen (vgl. BGH RnV 1967, 281 Nr. 33, 431).

Mal

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)